

tische Bedeutung, als wohl kaum in irgend einem Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Verteilung von Gewinn und Verlust fehlen werden. Das darf indessen nicht davon abhalten, die gesetzlichen Bestimmungen so angemessen wie möglich zu gestalten. Dies geschieht dadurch, daß die Regelung des geltenden Handelsgesetzbuches im vollem Umfang aufrecht erhalten wird. Der in der Denkschrift gegen sie erhobene Vorwurf, daß sie mit dem Wesen einer auf Gemeinsamkeit des Gewinns oder Verlustes gerichteten Erwerbsgesellschaft nicht im Einklang stehe, verschiebt den Schwerpunkt der Frage, der darin liegt, ob ein Gewinn schon dann anzunehmen ist, wenn eine landesübliche Verzinsung der Kapitalanteile der Gesellschafter noch nicht stattgefunden hat. Dies zu verneinen, entspricht der Anschauung des Handelsstandes. Man geht von einem falschen Gesichtspunkte aus, wenn man einen Gesellschafter mit Kapitaleinlage und einen Gesellschafter mit Arbeitseinlage einander gegenüberstellt und sich darüber beschwert, daß hinsichtlich der Vergütung das Kapital vor der Arbeit bevorzugt werde. Den richtigen Gesichtspunkt bietet die Annahme, daß beide Gesellschafter arbeiten, daß der eine mit der Kapitaleinlage eine Vorzugsleistung gewährt und daß ihm dafür auch eine Vorzugsvergütung zukommt. Trägt er doch auch das Risiko des Kapitalverlustes! Und was würde die Folge sein, wenn der Vorschlag des Entwurfs Gesetz würde? Auf der durch ihn gebotenen Grundlage würde eine vermögende Person nicht gern bereit sein, mit einer unvermögenden zu einer Handelsgesellschaft sich zu vereinigen, oder würde wenigstens lieber vermeiden, ihr Vermögen überhaupt oder zu erheblichem Zeit in die Gesellschaft einzulegen, in welchem Falle vielleicht das erforderliche Kapital von anderer Seite für die Gesellschaft zu leihen wäre. Dass auf solche Weise den unvermögenden Personen, für deren Interesse der Entwurf eintreten will, ein Vorteil erwüchse, wird sich schwerlich behaupten lassen. Der Vorschlag des Entwurfs ist daher zurückzuweisen.*

Herner will der Entwurf die Ausnahme-Bestimmung in Artikel 151 Absatz 3 des geltenden Handelsgesetzbuchs, daß bei der Bekanntmachung der Kommanditgesellschaft in den öffentlichen Blättern die Angabe des Namens, des Standes und des Wohnorts der Kommanditisten sowie die Angabe des Betrages ihrer Vermögenseinlagen unterbleibe, bestätigt wissen und bemerkt dazu, daß es nicht zu rechtfertigen sei, die gerade für dritte Personen wesentlichsten Umstände von der Veröffentlichung auszuschließen. Das Gutachten wendet hiergegen ein:

„Dagegen ist zu bemerken, daß diejenigen dritten Personen, die mit der Kommanditgesellschaft in geschäftliche Beziehungen treten, aus dem Handelsregister sich über jene Umstände unterrichten können, daß es aber nutzlos und schädlich ist, allen neugierigen

Zeitungslesern bekannt zu geben, mit welcher Vermögenslage irgend jemand an irgend einer Unternehmung sich als Kommanditist beteiligt. Der hieraus erwachsende Schaden besteht darin, daß die Lust vermindert wird, Unternehmungen als Kommanditist zu fördern. Wenn die Denkschrift den Kapitalisten, der seine Beteiligung an einem Handelsgewerbe nicht in weiteren Kreisen bekannt werden lassen möchte, auf die Form der stillen Gesellschaft verweist, so werden hierdurch die Einwendungen gegen den Standpunkt des Entwurfs nicht entkräftet. Denn das Gesetz sollte nicht die Beteiligten im übrigen am besten passende Gesellschaftsform dadurch verleidet, daß es eine Vorschrift erläßt, die lediglich der Durchführung eines Grundsatzes, nicht der Befriedigung eines Bedürfnisses dient. Die im Vorstehenden angeführten Gründe, die seiner Zeit zur Einführung der Ausnahmebestimmung mitgewirkt haben, bestehen in unvermindertem Maße fort und sprechen für die Erhaltung der Bestimmung.“

Neue Bücher, Kataloge &c. für Buchhändler.

Medicin. Antiqu.-Katalog Nr. 5 von Johannes Alt in Frankfurt a. M. 8°. 56 S.

Reichs-Medicinal-Anzeiger. 21. Jahrgang. Nr. 19. (11. September 1896.) Mit Litteraturübersicht. 4°. S. 257—272. Verlag von B. Konegen in Leipzig.

Handschriftenfund. — Professor William Gardner Hale, Ordinarius der lateinischen Sprache an der Universität von Chicago, macht in The Classical Review die vorläufige kurze Mitteilung, daß er im Batikan eine Catull-Handschrift von hoher Wichtigkeit entdeckt habe, wahrscheinlich eine selbständige Abschrift der verlorenen Veronensis.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 10. September, im einundfünzigsten Lebensjahr, Herr Hermann Engelke in Gent, Inhaber der dort unter der Firma seines Namens bestehenden angesehenen Buch-, Kunst- und Antiquariatshandlung. Seine Handlung wurde am 1. Februar 1869 von J. Clemm unter der Firma dieses Namens eröffnet und von dem Verstorbenen am 1. Januar 1879 übernommen. Sie entwickelte sich unter seiner umsichtigen Leitung zu bedeutendem Umfang und steht bei den Gelehrten Belgiens und des Auslandes, wie auch beim Buchhandel in hohem Ansehen. Seine Berufsgenossen werden das Andenken des vor der Zeit von ihnen geschiedenen tüchtigen Mannes in Ehren halten.

Sprechsaal.

Submissionen im Buchhandel.

(Vergl. Nr. 209 d. Bl.)

II.

In vorliegendem Falle ist es jedenfalls merkwürdig, daß eine Stadtverwaltung eine derartig große Schulbücherlieferung von über 10000 M jährlich ausschreibt. Um Schulbücher für Arme kann es sich da jedenfalls nicht handeln — oder will die Stadtverwaltung damit ein Geschäft machen oder den Schülern auf solche Weise billigere Preise erwirken? Im ersten Falle würde dem Buchhändler eine neue Konkurrenz erwachsen, im andern Falle ist es doch nicht Sache der Stadt, den Schülern durch Massenanlauf die Bücher zu billigen Preisen zu liefern.

Dass die Herren Sortimenter gemeinsam handelten und keinen Rabatt offerierten, finde ich ganz recht. Das entspricht auch im Prinzip den Satzungen des Börsenvereins, zumal die Stadtverwaltung ein Kunde bzw. Privater ist, wie jeder andere.

Dass der hinkende Bote in Gestalt des Papierhändlers nachkam, daran dachte wohl niemand. Es wird nun das Nächste sein, diesem entgegenzutreten, und da dürfte meiner Ansicht nach wohl das richtigste sein, daß sich die sechs Herren Sortimenter sofort wegen jedes einzelnen der betreffenden Schulbücher an die speziellen Verleger wenden, die jedenfalls nicht zaudern werden, die Lieferungen unter entsprechender Begründung an den Papierhändler einzustellen; ferner wäre es wohl noch nötig, den Namen des letzteren im Börsenblatte zu nennen, damit er die Bücher womöglich auch nicht durch Zwischenhändler bekommen kann, oder nur so, daß

er nichts mehr dabei verdient.*). Am besten würde es sein, wenn er den Vertrag mit der Stadtverwaltung nicht einzuhalten in der Lage wäre; letztere würde dann wohl in Zukunft zur Vermeidung solcher Unannehmlichkeiten bei litterarischen Bedürfnissen sich an die richtige Adresse, den Buchhändler, wenden; der Papierhändler würde, durch Schaden klug geworden, für die Folge vielleicht die Finger von solchen Geschäften lassen, die nicht in sein Fach schlagen oder von denen er nichts versteht.

Natürlich ist es nötig, daß alle Beteiligten, auch Sortimenter, Grossbuchhandlungen &c., entsprechend handeln.

Wie manchen buchhändlerischen Schleuderfirmen, denen doch mehr Beziehungen zu Gebote stehen, als dem Papierhändler, erfolgreich entgegengetreten wird, so sollte doch auch diesem Papierhändler entgegengearbeitet werden können, was im Interesse der Allgemeinheit sehr zu wünschen wäre.

B.

*) Anmerkung der Redaktion. — Die Nennung der betreffenden Firma würde jedenfalls in vorsichtigster Form zu geschehen haben. Die Gründe dürften wohl bekannt sein, weshalb die wegen Zu widerhandelns gegen § 3, Ziffer 4 und 5 der Satzungen den Verlegern vom Börsenvereins-Vorstande namhaft gemachten Firmen nicht auch im Börsenblatte bekannt gegeben werden. Aber es giebt in der Organisation des Börsenvereins doch Mittel, um auch außerhalb des Börsenvereins und des Buchhandels stehenden Handlungen, die den Buchhandel durch Preisunterbietungen schädigen, ihre Bücherbezüge zu erschweren, da solche doch zumeist aus dem im Börsenverein vertretenen Buchhandel erfolgen müssen. Wir zweifeln auch nicht, daß die im vorliegenden Falle betroffenen Sortimenter den richtigen Weg eingeschlagen und zunächst den Vorstand ihres Kreisvereins mit der Angelegenheit vertraut gemacht haben werden.

A.